

Früherfassung und Frühintervention

Allgemeines

1 Die Früherfassung und Frühintervention sind präventive Mittel der Invalidenversicherung (IV), um Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität rasch zu erfassen. Ziel ist es, den betroffenen Personen mit Hilfe von geeigneten Massnahmen einen Verbleib im Arbeitsprozess oder eine rasche Wiedereingliederung zu ermöglichen und damit die drohende Invalidität abzuwenden.

Früherfassung

2 Die Früherfassung zielt darauf ab, so früh wie möglich mit Personen in Kontakt zu treten, welche aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind und bei denen die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Kommt die IV-Stelle aufgrund der Früherfassung zum Schluss, dass ohne geeignete Massnahmen eine Invalidität droht, fordert sie die versicherte Person auf, sich bei der IV anzumelden. Die Früherfassung ermöglicht der IV ein rasches Eingreifen und präventives Vorgehen.

Die Früherfassung richtet sich an Personen, die

- während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig waren, oder
- innerhalb eines Jahres wiederholt Kurzabsenzen aufweisen.

Die Absenzen müssen durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung begründet sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird der Fall der IV-Stelle durch die meldeberechtigten Personen bzw. Institutionen gemeldet.

Meldung

3 Die Meldung erfolgt schriftlich bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons der versicherten Person. Das Meldeformular kann bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und den AHV-Gemeindezweigstellen sowie unter www.ahv-iv.info bezogen werden.

4 Meldeberechtigt sind:

- die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung,
- die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person,
- der Arbeitgeber der versicherten Person,
- die behandelnden Ärzte und Chiropraktoren der versicherten Person,
- der Krankentaggeldversicherer,
- der Unfallversicherer,
- die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- die Arbeitslosenversicherung,
- die Sozialhilfeorgane,
- die Militärversicherung.

5 Personen und Einrichtungen, die Versicherte zur Früherfassung bei der IV-Stelle melden, müssen die betroffene Person vorgängig darüber informieren.

6 **Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.**

Früherfassungsgespräch

7 Falls erforderlich, lädt die IV-Stelle die gemeldete Person zu einem Früherfassungsgespräch ein. Dabei wird eine erste Analyse der medizinischen und sozialberuflichen Situation vorgenommen und geprüft, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist oder nicht.

Im Früherfassungsgespräch wird

- die versicherte Person über den Zweck der Früherfassung informiert,
- eine Analyse der medizinischen, beruflichen und sozialen Situation der versicherten Person vorgenommen,
- falls möglich ein Partner bestimmt, der den Erhalt der Arbeitsfähigkeit günstig beeinflussen kann,
- die versicherte Person darüber aufgeklärt, welche Informationen die IV-Stelle bei wem einholt.

8 Mit dem Einverständnis der versicherten Person können weitere Personen am Gespräch teilnehmen, z. B. die Person/Institution, welche den Fall gemeldet hat und/oder der Arbeitgeber. Es steht ihr ebenfalls offen, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Hält es die IV-Stelle für angezeigt, kann auch ein Arzt oder eine Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) hinzugezogen werden.

9 Geht aus der Meldung bereits eindeutig hervor, dass eine sofortige Anmeldung bei der IV angezeigt oder die IV nicht zuständig ist, wird auf ein Früherfassungsgespräch verzichtet.

10 Genügen die Informationen aus dem Früherfassungsgespräch für den Entscheid nicht, kann die IV-Stelle mit Vollmacht der versicherten Person weitere Informationen einholen, unter anderem bei medizinischem Fachpersonal, weiteren Versicherungen, Arbeitgebern oder der Sozialhilfe.

Dauer und Ende der Früherfassung

11 Die IV-Stelle entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung, ob Massnahmen der Frühintervention angezeigt sind oder nicht.

12 Die Früherfassung endet

- mit dem Eingang der Anmeldung für IV-Leistungen,
- mit der Mitteilung an die versicherte Person, es sei keine Anmeldung bei der IV nötig.

Frühintervention

13 Ziel der Frühintervention ist es, möglichst rasch einzugreifen, damit der bestehende Arbeitsplatz der betroffenen Person erhalten oder sie in einen anderen Arbeitsplatz eingegliedert werden kann. Durch rasches Handeln kann unter Umständen einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes entgegengewirkt und verhindert werden, dass Personen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen.

Anmeldung für IV-Leistungen

14 Um Leistungen der IV zu beanspruchen, müssen sich Versicherte rasch bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons anmelden. Einen Anspruch anmelden kann eine versicherte Person, ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, welche die versicherte Person regelmässig unterstützen bzw. dauernd betreuen. Das entsprechende Antragsformular kann bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und den AHV-Gemeindezweigstellen sowie unter www.ahv-iv.info bezogen werden.

Evaluationsgespräch

15 Nach Eingang der Anmeldung bei der IV führt die IV-Stelle ein Evaluationsgespräch (**Assessment**) durch. Dieses dient dazu, die relevanten Informationen zusammenzutragen für den Entscheid, ob Frühinterventionsmassnahmen, Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art angezeigt sind oder nicht und welche Massnahmen allenfalls zu treffen sind. Auf die Durchführung eines Assessments wird verzichtet, wenn aus der IV-Anmeldung hervorgeht, dass die Invalidenversicherung nicht zuständig oder die Eingliederung nicht möglich ist oder wenn nicht die Frage der Eingliederung oder der Rente im Zentrum steht, sondern ein Hilfsmittel oder eine Hilflosenentschädigung.

16 Die versicherte Person und die Eingliederungsverantwortlichen nehmen am Assessment teil. Falls es sich als sinnvoll erweist, können auch die fallverantwortliche Person, ein Arzt oder eine Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes sowie weitere Personen daran teilnehmen.

Eingliederungsplan

17 Gestützt auf das Assessment wird ein auf die versicherte Person zugeschnittener Eingliederungsplan ausgearbeitet. Er hält die zu erreichenden Ziele fest, regelt die Kooperation zwischen den beteiligten Parteien und definiert die Verantwortlichkeiten und Fristen.

Aufgrund des Eingliederungsplanes wird eine Zielvereinbarung erstellt, welche von allen am Eingliederungsprozess beteiligten Parteien zu unterschreiben ist.

Massnahmen der Frühintervention

18 Personen, die ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, sollen mit Hilfe von Massnahmen der Frühintervention ihren bestehenden Arbeitsplatz behalten oder an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden. Sie setzen deshalb auch ein, wenn noch nicht feststeht, ob die versicherte Person im Sinne des Gesetzes invalid ist oder nicht.

19 Die Massnahmen der Frühintervention müssen leicht durchführbar und kostengünstig sein. Dazu gehören:

- Anpassung des Arbeitsplatzes,
- Ausbildungskurse,
- Arbeitsvermittlung,
- Berufsberatung,
- sozialberufliche Rehabilitation,
- Beschäftigungsmassnahmen.

20 **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.**

21 Während der Durchführung dieser Massnahmen werden keine Taggelder der IV ausbezahlt.

Dauer und Ende der Frühintervention

22 Die Frühintervention erstreckt sich in der Regel über eine Dauer von sechs Monaten ab Einreichung der IV-Anmeldung und endet mit dem Grundsatzentscheid, welcher festhält, ob der Eingliederungsweg gewählt werden soll oder ob die Rentenfrage zu prüfen ist.

Der Frühinterventionsprozess wird abgeschlossen mit

- dem Entscheid bezüglich Massnahmen beruflicher Art oder Integrationsmassnahmen, oder
- der Mitteilung, die Rentenfrage werde geprüft, oder
- einer ablehnenden Leistungsverfügung.

Auskünfte und weitere Informationen

23 Die IV-Stellen, AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

24 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.12/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.